

15. / XI. 1914.

(Kriegsfürsorge für Angehörige Deutsch-lands und Ungarns.) Die Zentralstelle im neuen Rathause hat folgende Weisungen hinausgegeben: Angehörige des Deutschen Reiches sind von den in die Kriegsorganisation der Arbeitsvermittlung einbezogenen Arbeitsvermittlungsstellen und Anstalten und jenen Organisationen, die sich mit der Beköstigung und Unterstützung notleidender Arbeitsloser befassen, der gleichen Fürsorge wie die österreichischen Staatsangehörigen teilhaftig werden zu lassen. Ungarische Staatsangehörige sind von den Landesarbeitsnachweisstellen, von den ihnen angeschlossenen Vermittlungsstellen und von allen mit der Auspeisung und Unterstützung notleidender Arbeitsloser sich befassenden Organisationen und Stellen vollkommen gleich den österreichischen Staatsangehörigen zu behandeln. Die Beobachtung dieses Grundsatzes bildet eine Voraussetzung für die Förderung dieser Organisationen und Stellen durch die Regierung.